

34112 Kassel documenta Stadt

An die Schulen des Landkreises
und der Stadt Kassel

Kassel documenta Stadt

24. September 2021

Vorgehensweise beim Auftreten eines positiven Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2

Guten Tag,

leider hat sich die Corona-Lage deutlich verschärft. Aufgrund der Vielzahl von Fällen müssen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Region Kassel derzeit verstärkt auf betroffene Einrichtungen mit vulnerablen Personen, wie etwa Pflege-, Alten- und Behinderteneinrichtungen, ambulante Pflegedienste sowie Obdachlosenunterkünfte, konzentrieren. Außerdem musste die Arbeitsweise an den neuen gemeinsamen Erlass zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern vom 3. November 2021 und die neue Coronavirus-Schutzverordnung vom 11. November 2021 angepasst werden.

Der Verfahrensablauf beim Auftreten eines positiven Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 in Ihrer Schule ist nun deutlich standardisierter:

Grundsätzlich gilt: Schülerinnen und Schüler, die unter Krankheitssymptomen für COVID-19 leiden, dürfen die Einrichtung bis zur Vorlage eines Tests, welcher eine Infektion mit SARS-CoV-2 ausschließt, nicht betreten, unabhängig ob geimpft oder genesen (§ 6 CoSchuV).

1. Schüler*in wird mittels Antigen-Selbsttest in der Schule positiv getestet

- **Freistellung vom Präsenzunterricht nur noch des/der positiv Getesteten**
- **Er/sie** wird sofort vom Präsenzunterricht freigestellt und muss von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder, bei älteren Schüler*innen, selbstständig den direkten Weg nach Hause antreten.
- Mitteilung durch die Schule an die positiv getestete Schülerin bzw. den positiv getesteten Schüler bzw. die Eltern über
 - die Verpflichtung zur sofortigen Quarantäne **nur** der Schülerin bzw. des Schülers (§ 7 CoSchuV) mit positivem Antigen-Selbsttest

- die Verpflichtung zur unverzüglichen Durchführung eines PCR-Tests (§ 7 CoSchuV)
- Meldung des positiven Antigen-Schnelltests über den **Meldebogen für einen positiven PoC-Antigen-Test**, zu finden auf der Website der Stadt Kassel unter „SARS-CoV-2 Meldebögen“ unter dem Titel „Für nicht ärztliche Testanbieter und Schulleitungen“: <https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/informationen-fuer-aerztinnen-und-aerzte.php> (und siehe Anlage)

Achtung neu:

- Durch die Schule erfolgt **keine** Befreiung der unmittelbaren Sitznachbarn des/der positiv getesteten Schüler* vom Präsenzunterricht mehr!
- **Zutrittsverbot für Schulen/Kitas:** Nur noch dann, wenn die Person selber oder Haushaltsangehörige Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen. Wobei die Zutrittsuntersagung bei symptomatischen Haushaltsangehörigen für geimpfte Personen entfällt und generell endet, wenn eine negative SARS-CoV-2-PCR-Testung der symptomatischen Person vorliegt. (§ 6 CoSchuV, Stand 11.11.2021)

2. **PCR-Kontrolltest der Schülerin / des Schülers ist negativ**

- Schule darf wieder besucht werden, Absonderungspflicht gilt automatisch gemäß CoSchuV als aufgehoben
- Übermittlung des negativen Testergebnisses an gesundheitsamt-schule@kassel.de (durch Schule oder die Getesteten selbst).
Grund: Negative Ergebnisse müssen dem Gesundheitsamt nicht von den Teststellen gemeldet werden, deshalb ist eine separate Zusendung erforderlich.

ODER:

3. **PCR-Kontrolltest der Schülerin / des Schülers ist positiv - Infektion mit SARS-CoV2 ist bestätigt**

- Quarantäne für die positiv getestete Person bleibt bestehen
- Quarantäne-Notwendigkeit für weitere Schüler*innen muss vom Gesundheitsamt geprüft werden, wobei hier nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen eine Absonderung weiterer Kontaktpersonen erfolgen soll (Gemeinsamer Erlass vom 3. November 2021).

Weitere Maßnahmen:

- tägliche Testung der Schüler*innen und Lehrkräfte der betroffenen Klassen/Kurse für 14 Tage nach der positiven Testung
Bei weiteren PCR-bestätigten positiven Fällen in der Klasse bzw. dem Kurs beginnen diese 14 Tage immer wieder erneut.
- Maskenpflicht in den betroffenen Klassen/Kursen auch am Platz für 14 Tage
- Bei Erhalt negativer PCR-Testergebnisse (Freitestung von Kontaktpersonen oder der Infizierten laut Tabelle s.u.) Weiterleitung an gesundheitsamt-schule@kassel.de – Entscheidung über Aufhebung der Quarantäne kann nur vom Gesundheitsamt getroffen werden.

Folgende Unterlagen/Informationen sollten Sie bis zum Abschluss des Falles ausgefüllt aufbewahren. Im Falle eines unklaren Infektionsgeschehens fordert das Gesundheitsamt diese Unterlagen an:

- ausgefüllte Checkliste aus der Anlage dieses Schreibens,
- einen Sitzplan der/des betreffenden Klasse/Kurses und Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mailadressen der unmittelbaren Sitznachbarn des/der positiv getesteten Schüler*in
- besondere Kontakte (z.B. Hort-/Mensabesuch, Ausflüge/Wandertage, Feierlichkeiten im schulischen Bereich)

Im Anhang finden Sie noch einmal den Erlass im Wortlaut, aus dem sich das oben beschriebene Vorgehen ergibt, sowie eine tabellarische Darstellung des Ablaufs und der notwendigen Absonderungszeiten nach derzeitigem Stand.

Bitte unterstützen Sie uns auch weiterhin bei der Ermittlungsarbeit und übersenden uns im Falle eines positiven Antigen-Schnelltests die Meldebögen unaufgefordert.

Die Aufhebung der Quarantäne und Kontrolle der dafür notwendigen Testungen obliegt dem Gesundheitsamt.

Für Rückfragen stehen wir wie immer gerne zur Verfügung und bedanken uns für die bisherige sehr gute Zusammenarbeit!

Freundliche Grüße
im Auftrag

Gesundheitsamt Region Kassel

Zur Information die aktuell notwendigen Absonderungszeiten:

Person	Isolation/ Quarantäne	Erste Maßnahmen	Frühestmögliche Testung mittels neg. PCR- Nachweis/Antigen- Schnelltest zur vorzeitigen Beendigung der Isolation/Quarantäne
Infizierte/r Schüler*in (nach PCR Bestätigung)	14 Tage ab dem ersten positiven Test (auch Antigenselbsttest) nach CoSchuV	Checkliste und Kontaktdaten Sitznachbarn aufbewahren, bis Fall abgeschlossen, nur nach Aufforderung/Rücksprache dem Gesundheitsamt zusenden gesundheitsamt- schule@kassel.de	ab dem 7. Tag mittels PCR- Test Geimpfte ab 5. Tag mittels PCR-Test (bei Symptomfreiheit von Beginn an)
Unmittelbare Sitznachbarn Enge Kontaktperson (KP)	Entscheidung über die Quarantäne der Sitznachbarn über Gesundheitsamt (GA) nur noch in wenigen Einzelfällen 10 Tage laut RKI – im schulischen Setting nur Ausnahmeentscheidung	- befindet sich in behördlicher Quarantäne, Zutrittsverbot für Haushaltsangehörige nur, wenn sie oder die KP symptomatisch sind	Enge KP: <u>ab dem 5. Tag</u> nach letztem Kontakt zur infizierten Person mittels PCR-Test <u>ab dem 7. Tag</u> nach letztem Kontakt zur infizierten Person mittels qualifiziertem Antigen- Schnelltest (Ag)
Schüler*innen als KP zu einem PCR- SARS-CoV-2 Positiven im selben Hausstand	10 Tage laut RKI	befindet sich in behördlicher Quarantäne	<u>ab dem 5. Tag</u> nach pos. Test (PCR oder Ag) der infizierten Person im Hausstand mittels PCR-Test, <u>ab dem 7. Tag</u> mittels Antigen-Schnelltest
Übriger Klassen- /Kursverband	Entscheidung über die Quarantäne eventuell weiterer enger Kontaktpersonen fällt das GA. Regelmäßige Absonderung ganzer Klassen soll nicht mehr in Betracht kommen	14 Tage lang: - tägl. Testung und - Maskenpflicht auch am Platz	